

Der XL. Artikel.

Von Zubus anzulegen.

Es soll ihm auch der auffnehmer / auff obbestimbte zeit / den
Bereckmeister nach seiner achtung / bis zu nechstfolgender
Rechnung / nottürfftig zubussen anlegen lassen / die nützlich
vorbarwet / vnd auff nechstfolgende Rechnung / nach der anz
legung / sol lauts der Ordnung angeschnitten vnd berechent
werden.

Der XLj. Artikel.

Wie die Gewerckschafften vom Gegenschreiber / sollen angenohmen vnd
eingeschrieben werden.

S die zubus wie gemelt / vorbauet vnd berechnet ist / soll
der Auffnehmer alle gewercken / die ihre zubus gegeben /
ins Gegenbuch schreiben lassen / vnd nicht mehr gewercken
dann wie sich gebürt / machen / dauon der Gegenschreiber / der
mit vorstandt sol angenohmen / vnd mit gebürlicher pflicht dar
zu verbunden werden / von einer zech alt oder new / nicht vber ein
zins groschen / vnd sonst von einem vberschreiben / eins oder mehr
fucus in einer zechen / ein halben zins groschen / sol nehmen / vnd
die Retardata vmb sonst / aus / auch den vorzupusten gewerckē /
zuschreiben.

Der xliij.